

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2019 die nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt die rechtliche Bezeichnung „Ostseebad Wustrow“.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow führt ein Wappen. Beschreibung des Wappens: Blasonierung, in Blau eine silberne Brigg, begleitet oben rechts von einer strahlenden goldenen Sonne.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow führt ein Dienstsiegel mit oben genanntem Wappen nach der zur Zeit gültigen Richtlinie des Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Vorschläge und Beschwerden der Bürger werden durch den Bürgermeister entgegengenommen und in einem Ausschuss der Gemeinde beraten. Über das Ergebnis der Beratung ist der Einreichende zu informieren.
- (7) Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zehn Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. bei Grundstücksangelegenheiten
 4. bei der Vergabe von Aufträgen
 5. wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Mündliche und schriftliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich oder auf der nachfolgenden Gemeindevertretersitzung mündlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 4 (vier) Gemeindevertretern und 3 (drei) sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach Hare Niemeyer. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (3) Folgende ständige beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 der KV M-V gebildet:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Aufgabengebiet:

Finanz- und Vertragsangelegenheiten sowie Ausschreibungen und Vergaben der Gemeinde und des Eigenbetriebes Kurverwaltung, Gewerbeangelegenheiten, Tourismusangelegenheiten, landwirtschaftliche Angelegenheiten

bei Personalangelegenheiten: Erarbeitung und regelmäßige Prüfung des Stellenplanes der Gemeinde und des Stellenplanes des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Der Finanzausschuss ist gleichzeitig Vergabeausschuss für alle im Gemeindehaushalt veranschlagten Investitionen. Die Entscheidung über Vergaben ist an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zu verweisen, wenn keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen den Vergabevorschlag gegeben ist oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen. Der Finanzausschuss nimmt auch die Aufgaben des Betriebsausschusses als beratender Ausschuss für den Eigenbetrieb Kurverwaltung wahr.

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Genehmigungen von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

Bauausschuss

Aufgabengebiet:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren:

- Beratung für Bauantragsteller
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung für die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung

Sozialausschuss

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, Senioren- und Jugendangelegenheiten, Sport, Kultur, Angelegenheiten der örtlichen Vereine, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Jugendförderung

bei Personalangelegenheiten: Festlegung der Kriterien für eine Stellenausschreibung, Bewerberauswahl und Durchführung von Bewerbungsgesprächen

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, an den Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(6) Der jeweilige Ausschuss kann in eigener Zuständigkeit über die Zulassung der Öffentlichkeit dahingehend beschließen, dass die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder auch zeitweise zugelassen ist.

- (7) Sachverständige oder auch Einwohner, die in eigener Angelegenheit sprechen möchten oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen und gehört werden.
- (8) Für Einzelaufgaben können zeitweilige beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (9) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister.
- (10) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 Euro der Leistungsrate
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 Euro je Ausgabefall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro. Über die Aufnahme von Krediten des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsicht entscheiden der Bürgermeister und sein/e Stellvertreter/in
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 1.000,00 Euro

Die Wertgrenzen für Entscheidungen im Eigenbetrieb Kurverwaltung sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung geregelt und können von den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen abweichen.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, nach Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss, soweit die Gemeindevertretung nicht zuständig ist, in eigener Zuständigkeit über

- die Einstellung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplanes und
- sonstige Personalangelegenheiten.

Die Festlegungen der Grundsätze für Personalentscheidungen, soweit diese nicht den Abschluss und der Aufhebung von Verträgen mit Angestellten laut Stellenplan betreffen, bleiben der Gemeindevertretung vorbehalten.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 1.200,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 240,00 Euro; die zweite Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 120,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag i.H.v. 25,00 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld i.H.v. 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 Euro.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.wustrow.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

